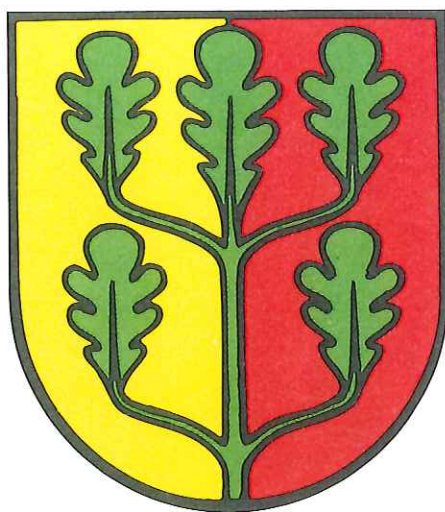


**Verfassung
der
Einwohnergemeinde
Hemishofen**



Gemeindeverfassung Hemishofen

vom 04. Juli 2001

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hemishofen,
gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,
beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Hemishofen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

Einwohnerge-
meinde

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Hemishofen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Umfang

Art. 3

Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Anschlag am Anschlagbrett.

Amtliche Veröf-
fentlichungen

Der Gemeinderat regelt das Nähere.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4

Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten an der Urne;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeinderat;
4. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
5. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
6. die Rechnungsprüfungskommission;
7. die Bürgerversammlung

Organe

Art. 5

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Eidgenössische
und kantonale
Wahlen und Ab-
stimmungen

Art. 6

An der Urne werden gewählt:

1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Präsidentin oder der Präsident sowie drei Mitglieder der Schulbehörde;
3. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter sowie die Stellvertretung.

Gemeindewahlen

Art. 7

Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.

Stille Wahlen

Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.

Art. 8

Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie drei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

Büro der Gemeinde

2. Gemeindeversammlung**Art. 9**

Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.

Zusammensetzung
und Einladung

Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.

Art. 10

Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu.

Befugnisse der
Gemeindever-
sammlung

Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

1. Die Genehmigung des Protokolls;
2. Die Wahl des Zentralverwalters, obliegt neu dem Gemeinderat
3. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission (siehe GV 02.06.15)
3. Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Ein-

Anhang Nr.2

räumung eines Baurechtes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 11

Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken;
3. Den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung;

Schlussabstimmung an der Urne

3. Gemeinderat

Art. 12

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Mitglieder und Wahl

Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 13

Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Referate

Art. 14

Der Gemeinderat:

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 30'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000 Franken;
2. entscheidet bis zum Verkehrswert von 100'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften oder die Einräumung eines Baurechtes.

Besondere Kompetenzen

Art. 15

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und ein Mitglied des Büros der Gemeinde auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

Behörden

Er bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde sowie die Gesundheitskommission.

4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 16

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben. Aufgaben

Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

Art. 17

Sofern es die Geschäftslast erfordert, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde. Vormundschafts-
und Erbschaftsbe-
hörde

5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 18

Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. neu: siehe Anhang Nr. 1 vom 30.11.2012

Sie tritt auf Einladung des Gemeinderates zusammen.

Für die Frist und Form der Einladung gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung sinngemäss.

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern die in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen. Zusammensetzung

7. Schulbehörde

Art. 20

Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren, von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates. Zusammensetzung

Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung gehört der Schulbehörde im Weiteren eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft an; die Vertretung wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.

Art. 21

Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.

Befugnisse

Sie wählt die Lehrkräfte oder stellt sie an.

III. Gemeindeaufgaben**Art. 22**

Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

Grundsatz

IV. Schlussbestimmungen**Art. 23**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Hemishofen vom 7. September 1978 aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 24

Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 17 der Verfassung der Einwohnergemeinde vom 7. September 1978 über die Umschreibung der Referate weiter.

Übergangsbestimmung

Art. 25

Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

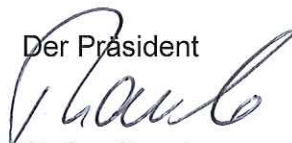
Inkrafttreten

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Hemishofen, 4. Juli 2001

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Präsident



Stefan Straub

Die Gemeindeschreiberin



Gerda Stettler

Vom Regierungsrat genehmigt
im Sinne des Beschlusses
vom 18. Sep. 2001

Der Staatschreiber:



Dr. Reto Dubach



Auszug aus dem

Protokoll der Gemeindeversammlung Hemishofen

vom 30. November 2012

6. Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Hemishofen vom 18.09.2001

– Art. 18 neu: Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Abstimmung

Art. 18 der Verfassung der Einwohnergemeinde Hemishofen vom 18. September 2001 wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Die Annahme dieses Artikels wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Hemishofen

Der Präsident:

Jürg Biedermann

Die Schreiberin:

Nicole Bernath



Änderung der Verfassung
der Einwohnergemeinde Hemishofen

(siehe Protokoll der Gemeindeversammlung vom 02.06.2015)

5. Änderung Gemeindeverfassung Gemeinde Hemishofen, ersatzlose Streichung des Art. 10, Abs. 2 Befugnis der Gemeindeversammlung: Die Wahl des Zentralverwalters

Die Abstimmung ergibt: Mit 26 Ja-Stimmen wird der Änderung der Gemeindeverfassung zugestimmt.

Folglich liegt die Befugnis zur Anstellung des Zentralverwalters künftig beim Gemeinderat.

Gemeinderat Hemishofen

Nicole Bernath
Gemeindeschreiberin



Hemishofen, 02. Juni 2015